

Ostermiething, 10. April 2026
Sachbearbeiter: GL Blüml Franz
Tel+43 (0)664/5053452

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

mit der die Wassergebührenordnung der Wassergenossenschaft Ostermiething vom 14.07.2008 idF v. 25.07.2012, 27.06.2018, 13.08.2020, 09.07.2021 und 12.05.2023 wie folgt abgeändert wird.

Aufgrund des § 10 Ziff. 10 der Genossenschaftssatzungen der Wassergenossenschaft Ostermiething idgF wird laut Beschluss der Genossenschaftsvollversammlung vom 10.04.2026 im Einvernehmen mit dem Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Wasserrecht und dem Landeshauptmann als Aufsichtsbehörde verordnet, und zwar:

Artikel I

§ 11 Abs 2 hat zu lauten:

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Datum der Baubewilligung bzw. mit dem Datum der Bauanzeige bei der zuständigen Gemeinde über die Bestandsänderung.

Ist nach den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung weder eine Baubewilligung noch eine Bauanzeige über die Bestandsänderung erforderlich, jedoch nach der Gebührenordnung eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, hat der Grundstückseigentümer spätestens mit Beginn der Bauausführung eine entsprechende Meldung an die Wassergenossenschaft zu erstatten.

Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Meldung ist die Wassergenossenschaft berechtigt, von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen einzuleiten.

Artikel II

Die Rechtswirksamkeit der geänderten Bestimmungen der § 9 Abs.2 und 10 treten ab 11. April 2026 in Kraft.

Der Obmann:

WASSERGENOSSENSCHAFT
5121 OSTERMIETHING

Graf Richard Pol. Bez. Braunau. OÖ